



## **Bitteres Jubiläum für die Sortenvielfalt**

### **50 Jahre Vielfalts-Verlust durch EU-Saatgut-Richtlinien**

Liebe Saatgut-Engagierte und -Interessierte,

heute vor 50 Jahren, am 14. Juni 1966, wurden die ältesten der derzeit gültigen EU-Richtlinien für den Handel mit Saatgut erlassen. Mittlerweile beschränken in den 28 Staaten der EU zwölf gesetzliche Richtlinien den freien Verkehr des Saatgutes. Sie regeln, bei welchen Nutzpflanzenarten nur Saatgut von klar definierte Sorten gehandelt werden darf. Diese Sorten müssen dazu vorher angemeldet, geprüft und zugelassen werden.

Diese Sorten-Zulassungspflicht bevormundet Bäuerinnen und Bauern, Gärtnerinnen und Gärtnern, denn sie verhindert die freie Wahl des Saatgutes durch die Anwender. Das schränkt die biologische Vielfalt an landwirtschaftlichen Pflanzen ein und lässt die Vielfalt auf den Äckern, in den Gärten, Obstplantagen und Weinbergen schwinden.

Neu gezüchtete Sorten, die zum Handel angemeldet werden, haben hohe Hürden zu überwinden: die einzelnen Pflanzen müssen extrem homogen sein und diese Homogenität über Generationen bewahren. Wegen der hohen Homogenität und Stabilität können sich die Sorten kaum an Standortbedingungen wie Boden, Klima und Tageslänge anpassen.

Das Handelsverbot für Saatgut von nicht zugelassenen Sorten muss aufgehoben werden. Die gesetzliche Einengung der Sortenvielfalt in der EU und weltweit muss beendet werden. Genausowenig dürfen Staaten in Lateinamerika oder Afrika dazu gedrängt werden, ähnliche Saatgut-Gesetzgebungen neu einzuführen.

### **Immerhin: Erfolgreicher Widerstand gegen die Verschärfung des EU-Saatgutrechts**

Zwar konnten wir zusammen mit vielen anderen Organisationen in den Jahren 2013/14 eine weitere Verschärfung der EU-Gesetzgebung für den Saatgutmarkt verhindern. Dabei unterzeichneten nahezu 150.000 Menschen unsere Petition „Saatgutvielfalt in Gefahr (<http://kurzlink.de/saatgutverordnung>), und in großen, auch europaweiten Bündnissen wurden die Erklärungen „Konzernmacht über Saatgut – Nein danke!“ (<http://www.eu-saatgutrechtsreform.de>) und „Protect our natural heritage, biodiversity and resulting food security!“ (<http://www.eu-seedlaw.net>) formuliert. Doch schon die bestehende Gesetzgebung ist ein enormes Hindernis für die landwirtschaftliche biologische Vielfalt.

Auch die von 2008 - 2010 erlassenen EU-Richtlinien für Erhaltungssorten haben keine relevante Besserung in Sachen Sortenvielfalt gebracht. Sogar traditionelle Sorten müssen angemeldet werden, wenn Sortenerhalter Saatgut davon erzeugen und verkaufen wollen. Selbst die vereinfachte Anmeldung einer Erhaltungssorte ist noch so kostspielig, dass sie wegen des allgemein geringen Umsatzes nur selten lohnt. Eine Evaluation dieser Richtlinien hat die EU-Kommission bis heute nicht durchgeführt, obwohl sie eigentlich bis 2013 hätte geschehen müssen.

Die gegenwärtige EU-Saatgutgesetzgebung widerspricht zudem etlichen Grundprinzipien der EU. Zu diesem Schluss kam die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott am Europäischen Gerichtshof in ihrem Plädoyer im Kokopelli-Fall am 19. Januar 2012: „*Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, wie folgt zu entscheiden: 1. Das in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/55/EG niedergelegte Verbot, Saatgut von Sorten zu verkaufen, die nicht nachweislich unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind sowie gegebenenfalls einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen, ist wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Freiheit des Warenverkehrs nach Art. 34 AEUV sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach Art. 20 der Charta der Grundrechte ungültig.*“ Entgegen diesem Plädoyer hatte das EuGH im Juli 2012 auf Gültigkeit erkannt, unter Hinweis auf die Möglichkeiten der unseres Erachtens untauglichen Erhaltungsrichtlinien.

Im Sinne der Saatgut-Souveränität und der landwirtschaftlichen biologischen Vielfalt müssen die Anbauerinnen und Anbauer selber entscheiden dürfen, von welchen Sorten sie Saatgut oder Pflanzgut verwenden – frei von staatlicher Bevormundung und Gängelung!

Meint Eure

## *Kampagne für Saatgut-Souveränität*

### **Hintergrundinformation: „Wie wirkt die EU-Saatgutgesetzgebung?“**

Die Einschränkung und Verminderung der biologischen Vielfalt durch die bestehenden zwölf EU-Richtlinien und ihre Umsetzung in den 28 Mitgliedsstaaten der EU geschieht auf mehrfache Weise:

- 1.) Neu gezüchtete Sorten von landwirtschaftlichen Nutzpflanzenarten, die zum Handel angemeldet werden, haben hohe Hürden zu überwinden: die einzelnen Pflanzen dieser Sorte müssen in ihren Merkmalen extrem homogen sein. Außerdem müssen sie diese Homogenität über viele Generationen hinweg bewahren, mithin sehr stabil sein.
- 2.) Die Zulassungskriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Unveränderlichkeit (englisch: Distinctness, Uniformity, Stability, abgekürzt „DUS“-Kriterien) entstammen dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes für Neuzüchtungen (Sortenschutz). Sie begründen an sich keine besondere Qualität von Pflanzensorten. Als Zulassungskriterien für den Handel mit Saatgut und Pflanzgut engen jedoch das Spektrum zulässiger Sorten im Wesentlichen auf die Neuzüchtungen der Saatgutfirmen ein.
- 3.) Wegen der hohen Homogenität und Stabilität können sich neue DUS-Sorten kaum an regionale Bedingungen wie Boden, Klima und Tageslänge anpassen. Ihre allmähliche Weiterentwicklung ist nahezu unmöglich.
- 4.) Viele Neuzüchtungen der Saatgut-Industrie benötigen einen erheblichen Einsatz von Pestiziden und Chemie-Dünger. Dies verringert die Bodenfruchtbarkeit und schädigt andere Pflanzen und Kleinstlebewesen auf dem Acker, es schadet insgesamt die Biodiversität.
- 5.) Sogar traditionelle Sorten müssen angemeldet werden, wenn Sortenerhalter Saatgut davon erzeugen und verkaufen wollen. Auch die vereinfachte Anmeldung traditioneller Sorten ist noch so kostspielig, dass sie wegen des geringen Umsatzes nur selten lohnt. Ein Handel mit Saatgut traditioneller Sorten ist jedoch ohne Sortenzulassung genauso staatlich untersagt wie der Handel mit Saatgut von neugezüchteten Sorten, wenn diese zu Arten gehören, die von der Saatgutgesetzgebung erfasst werden.
- 6.) Mitunter argumentieren die Befürworter der Saatgutgesetzgebung mit der Vielzahl angemeldeter Sorten. Doch diese Vielzahl an Sortenanmeldungen repräsentiert nicht eine breite biologische Vielfalt. Die Sorten sind einander sehr ähnlich und vorwiegend auf die besonderen Abnahmebedingungen der Lebensmittelindustrie abgestimmt: Verarbeitungsfähigkeit, Transportfähigkeit, Lagerfähigkeit, Optik. Beispielhaft: das schmale Spektrum von Apfelsorten im Supermarkt.

## Gegenwärtiges EU-Recht: 12 Richtlinien zur Saatgut-Marktordnung:

- **Futterpflanzen:** Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen (marketing of fodder plant seed)
- **Getreide:** Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (marketing of cereal seed)
- **Sortenkatalog:** Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog (common catalogue of agricultural plant species)
- **Rüben:** Richtlinie 2002/54/EG (marketing of beet seed)
- **Gemüse:** Richtlinie 2002/55/EG (marketing of vegetable seed)
- **Kartoffeln:** Richtlinie 2002/56/EG (marketing of seed potatoes)
- **Ölpflanzen:** Richtlinie 2002/57/EG (marketing of seed of oil and fibre plants)
- **Wein:** Richtlinie 2008/72/EG (marketing of material for the propagation of the vine)
- **Zierpflanzen:** Richtlinie 1998/56/EG (marketing of prop. mat. of ornamental plants)
- **Vermehrungsmaterial außer Saatgut:** Richtlinie 92/33/EWG (marketing of vegetable material, other than seed)
- **Obstbäume/Reiser:** Richtlinie 2008/90/EG (marketing of fruit propagating material and fruit plants for fruit production)
- **Forstmaterial:** Richtlinie 1999/105/EG (marketing of forest reproductive material)

## dazu drei sog. „Erhaltungs“-Richtlinien:

- **Erhaltungsrichtlinie für landwirtschaftliche Sorten von 2008:**  
„Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten“
- **Erhaltungsrichtlinie für Gemüsesaatgut von 2009:**  
„Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten“
- **Erhaltungsrichtlinie für Futterpflanzenmischungen von 2010:**  
„Richtlinie 2010/60/EU der Kommission vom 30. August 2010 mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt“

## Umsetzungen des EU-Saatgutrechts in Deutschland:

- **Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)** 2004-2012
- **Erhaltungssortenverordnung** 2009/2010
- **Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)** vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)
- Verordnung über das **Artenverzeichnis** zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV) vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270)
- Verordnung über **Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV)** vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 451)
- Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (**Saatgutverordnung – SaatgutV**) vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270)
- **Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)** vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270)
- **Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV)** vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270)
- Verordnung über die Zulassung von Erhaltungssorten und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten (**Erhaltungssortenverordnung**) vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107), geä. d. Art.1 2 der Verordn. vom 17. Dez. 2010 (BGBl. I S. 2128)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (**Erhaltungsmischungsverordnung**) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270)
- **Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)** vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2107)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (**Anbaumaterialverordnung – AGOZV**) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322), zuletzt geändert d. Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113)